

Satzung des Vereins

„GLOBE MISSION e.V.“

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Steuerbegünstigung	2
§ 4	Haushalt.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Organe	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	7
§ 9	Auflösung und Anfallberechtigung	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „GLOBE MISSION“ und ist im Vereinsregister eingetragen (im Folgenden GM genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt überkonfessionell die Verbreitung und Stärkung des christlichen Glaubens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch:
 - Entsendung von Missionaren christlicher Glaubensgemeinschaften ins Ausland, insbesondere solcher, die Erneuerungsbewegungen nahe stehen, sowie die Unterstützung dieser Missionare
 - Aufbau und Unterstützung von christlichen Gemeinden
 - Durchführung und Unterstützung von Schulungs-, Fortbildungs- und Hilfsmaßnahmen insbesondere für Missionare und Mitarbeiter und Hilfspersonal christlicher Gemeinden
 - Beschaffung von für die Verbreitung des christlichen Glaubens erforderlichen Sachmitteln aller Art, wie z.B. Bibeln
 - Einrichtung und Unterstützung christlicher Missionsstationen, Schulen, Kranken- und Waisenhäuser
 - Beschaffung und Verteilung von Hilfsgütern für Katastrophen, Not- und Hilfsfälle aller Art
 - Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im In- und Ausland, insbesondere durch humanitäre Hilfe und Schulungen zur kulturellen Integration, Sprachunterricht, Begleitung zu Behörden

- Förderung der christlichen Kunst und Kultur, insbesondere durch Zusammenarbeit mit lokalen Kunstvereinen, Organisation von Ausstellungen sowie Förderung interkultureller Kunst- und Kulturveranstaltungen.
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins
3. Zweck des Vereins ist auch die **Mittelbeschaffung** zur Förderung von steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar
 4. im **Inland** durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und
im **Ausland** durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere durch
mit GM vertraglich verbundene Schwesterorganisationen.
Insoweit handelt der Verein auch als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Die im Rahmen des Satzungszweckes tätigen Mitarbeiter erhalten Zuwendungen nur nach Maßgabe der monatlich eingehenden Spenden. Sollten solche Mittel nicht verfügbar sein, entfallen die Zuwendungen.
5. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen inländischen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.
7. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt aufgrund gesonderter Einzel- oder aber Rahmenverträge, in denen sich u.a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, mindestens aber jährlich, ein detaillierter Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbe-

richt nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt.

8. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Projektvereinbarung vereinbart werden.

§ 4 Haushalt

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Form von Geld und/oder eventuellen Umlagen. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus einzubezahlen. .
3. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.
4. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs.2 in Verbindung mit § 622 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26a ESTG.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus,
 - Ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäftsfähige sowie juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
 - die Satzung und eventuelle Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - sich nach den Anweisungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten und
 - den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.

Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit, dem Selbstverständnis des Vereins sowie ein entsprechender Verhaltenskodex kann in einer Vereinsordnung niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden.
Die Aufnahme gilt erst dann als wirksam, wenn der Vorstand schriftlich die Aufnahme bestätigt hat.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
Mitglieder werden gebeten, ihre aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit ihrer Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege zugesandt werden können.
6. Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.
Die Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme; sie dürfen kein Amt bekleiden; ein Vereinbeitrag wird von Ihnen nicht erhoben.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds, dem die Auflösung bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis** durch den Vorstand, wenn ein Mitglied 1 Monat mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder bei **Austritt**, der schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist *vor* der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr unterliegt. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
Der Ausschluss erfolgt insbesondere
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die in der Satzung verankerten Geschäftsordnungen, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins
 - bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
 - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern
 - bei schuldhaften falschen Angaben gegenüber dem Verein
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
 - sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muß dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie soll auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr oder der Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere:
- Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Abberufung des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts eines Rechnungsprüfers/Steuerberaters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, oder aber einem Steuerberater, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihr Prüfungsauftrag umfasst stichprobenartig neben der Kassenführung die Prüfung, ob die Ausgaben unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und der Jahresabschluss richtig angefertigt ist, und - soweit ein Steuerberater damit beauftragt ist - insbesondere auch die Überprüfung auf ihre Überein-

- stimmung mit den Satzungszwecken hin (tatsächliche Geschäftsführung) und darüber zu berichten
- Festsetzung von Beiträgen/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
2. Mindestens jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **Mitgliederversammlung** unter Bestimmung von Tagungsort und Termin ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied auch zu diesem Zwecke seine e-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Mit einer **Ladungsfrist** von zwei Wochen ist den Mitgliedern die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Wahlen und Satzungsänderungen reicht die Bezeichnung als solche aus. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, d.h. die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist. Der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt. § 193 BGB findet keine Anwendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/e-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.
Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist.
5. Die Mitgliederversammlung **beschließt** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt in dem Fall der Antrag als abgelehnt.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter **Vollmacht** vertreten lassen; eine Vollmacht per Email muss an den Vorstand adressiert sein. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten. Der Vertretung durch ein anwesendes Mitglied kommt gleich, wenn ein Mitglied durch vorherige schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand seine Entscheidung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zum Ausdruck gebracht hat.
Die **Art der Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per FAX oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail,

nicht aber fernmündlich gefasst werden. Ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Es sei denn, die vorangegangene Mitgliederversammlung hat ausdrücklich eine Änderung der Satzung außerhalb einer Versammlung genehmigt, weil nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen sind. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum möglich. In diesen Fällen ist Mitwirkung aller stimmberechtigten Mitglieder, aber nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich. Es gelten die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen.

6. **Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen** können nur beschlossen werden, wenn dies bei der Satzung unter Angabe der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen. Die Förderung des christlichen Glaubens ist von jeder Änderung ausgeschlossen.
7. Der Vorstand kann jederzeit weitere **Mitgliederversammlungen** einberufen. Diese muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden; von Form und Frist kann jedoch abgesehen werden, wenn alle Mitglieder einer unverzüglichen Einberufung zustimmen oder in Person oder durch Vollmacht anwesend sind. Die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung gelten entsprechend.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird in der Regel per E-Mail versandt. Es kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden, und auf Verlangen und auf seine Kosten wird ihm eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen vom Tag der Versammlung an eingelegt werden. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** und mindestens zwei und maximal vier weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres **niederlegen**, wenn er dies mindestens sechs Monate zuvor dem Vorsitzenden, oder gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.

Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so obliegt es ihnen, für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich Sorge zu tragen; sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, so haften die Vorstandsmitglieder hierfür, soweit sie dies zu verantworten haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig. Der Vorstand kann Geschäftsbereiche einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder weiteren natürlichen und juristischen Personen übertragen. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst.
5. Der Vorstand ist befugt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere **Ausschüsse (z.B. Beirat)** aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder auch anderen geeigneten Persönlichkeiten zu bilden.
6. Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf einberufen, soweit der Vorstand keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangt. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen und gilt als wirksam, wenn von allen eine Empfangsbestätigung vorliegt.

Eine Vorstandssitzung kann, wenn erforderlich oder zur Vereinfachung, auch im Rahmen einer Online-Konferenz vereinbart und durchgeführt werden.

7. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag in diesem Fall als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollanten unterzeichnet.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per FAX, digital (per E-Mail, Online-Foren) gefasst werden, wenn diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Widerspruch muss zur Wirksamkeit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Vorlage des Beschlusses dem Vorsitzenden zugegangen sein. Es gelten die in

dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse stehen jedem Vereinsmitglied auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

8. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten, wobei jeder **alleinvertretungsberechtigt** ist.
9. Die nachfolgenden Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden, da sie nur für das Innenverhältnis gelten.

In vermögensrechtlicher Beziehung benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten:

- Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs
- Grundstücksgeschäfte
- Gesellschaftsbeteiligungen
- Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen – auch durch Leasing finanzierte – in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigen
- jegliche Spekulationsgeschäfte

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes **sollen** in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder benötigen des Weiteren einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes in folgenden Angelegenheiten,

- Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15 % der Einkünfte des Vereins aus dem vorhergehenden Jahr
- Anstellung und Entlassung von Angestellten, deren tarifliche Eingruppierung TVöD und höher entspricht, bzw. die Änderung oder Gewährung von sonstigen Leistungen an Angestellte, die nicht den abgestimmten Arbeitsverträgen entsprechen
- Erteilung von Untervollmachten
- Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 15 % der Einkünfte des Vereins aus dem vorherigen Jahr übersteigen
- Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Rücklagenbildung und die Vermögensverwaltung
- Finanzvollmachten sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von 25% aller Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§2 dieser Satzung) fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Velberter Mission e.V.“ mit Sitz in Velbert, VR , oder den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zu Zwecken der Mission.

Abweichend hiervon beschließt die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens nur nach Einwilligung des Finanzamtes. In jedem Fall ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung, ursprünglich beschlossen am 11.06.1990, zuletzt geändert am 11.03.2003, am 11.03.2008, am 11.12.2009 und am 27.06.2013, wurde auf der Mitgliederversammlung in Hamminkeln, am 12. September 2016 geändert und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiter

12.9.2016

Datum

Protokollführer